

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Friedhöfen

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden (§ 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)). Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind dabei zu beachten. Nicht-chemischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes ist Vorrang zu gewähren und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken.

Besonderes Augenmerk kommt hierbei den vorbeugenden Maßnahmen zu. Hierzu zählen:

- ▮ Auswahl geeigneter, widerstandsfähiger Pflanzenarten und -sorten
- ▮ Standortwahl und Bodenvorbereitung, um ein sicheres Anwachsen und Gedeihen der Kulturen zu gewährleisten
- ▮ Stressfaktoren (z.B. Trockenheit, Nässe) minimieren
- ▮ gezielte, ausgewogene Düngemaßnahmen
- ▮ schadhafte Pflanzen sind entweder komplett zu entfernen oder die Befallsstellen herauszuschneiden, um frühzeitig eine weitere Ausbreitung zu verhindern

Bei Unsicherheiten kann eine Diagnose des Pflanzenschutzamtes Auskunft darüber geben, um welchen Schaderreger es sich handelt und welche Gegenmaßnahmen einzuleiten sind.

Friedhöfe sind für die Öffentlichkeit frei zugänglich und gelten pflanzenschutzrechtlich als Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen ist geregelt nach § 17 PflSchG. Es dürfen auf diesen Flächen nur bestimmte Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden (Tabellen 1 und 2). Diese sind für den Einsatz auf solchen Flächen zugelassen oder genehmigt. Eine entsprechende Liste des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist im Internet abrufbar: www.bvl.bund.de → Pflanzenschutzmittel → Zugelassene Pflanzenschutzmittel → Genehmigungen für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind: [Link](#).

Lokale Bestimmungen der Friedhofsordnung können darüber hinausgehende Beschränkungen für den Pflanzenschutzmitteleinsatz bedingen.

Gärtnerisch genutzte Flächen:

Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist generell nur auf gärtnerisch genutzten Flächen zulässig. Auf Friedhöfen sind dies:

- ▮ Grabstellen
- ▮ Ehemalige Grabstellen, die flächig bepflanzt oder mit Rasen angesät sind
- ▮ Ziergehölz- oder Zierpflanzenrabatten, die als Gestaltungselemente einer Friedhofsanlage fungieren
- ▮ Hecken und Gehölzstreifen, die als äußere Begrenzung des Friedhofs angelegt wurden

Friedwälder gelten dagegen als nicht gärtnerisch genutzt. Sie stellen naturbelassene Areale dar, die keiner regelmäßigen gärtnerischen Pflege unterliegen.

Nichtkulturlandflächen:

Auf allen anderen Flächen, die nicht gärtnerisch genutzt sind, sogenannten Nichtkulturlandflächen, darf kein Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgen. Ziel ist es, die Abschwemmung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in die Kanalisation und in Oberflächengewässer zu verhindern.

Zum Nichtkulturland auf Friedhöfen zählen:

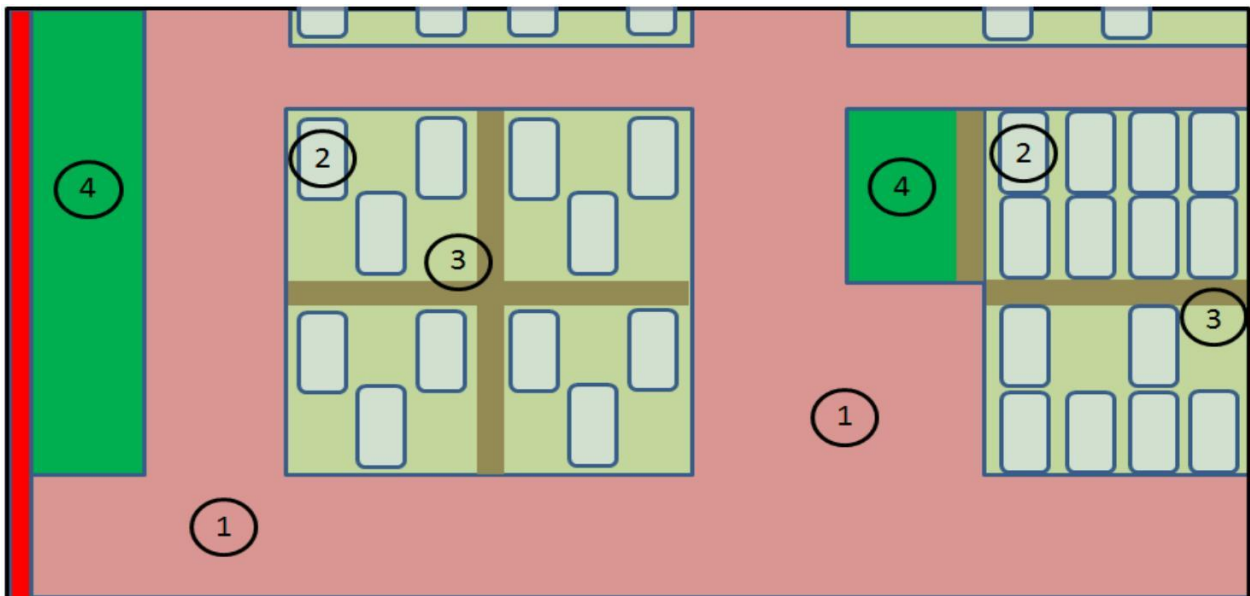
- Alle Wege (Hauptwege, Neben-/Linienwege, Wege auf Grabfeldern)
- Sonstige befestigte Flächen (Einfahrten/Zugänge, befestigte Aufenthalts- und Rastplätze)
- Parkplätze
- Streifen direkt an und unter einem Begrenzungszaun rund um das Friedhofsgelände
- Ehemalige Grabstellen, die keine flächige Bepflanzung aufweisen und nicht mit Rasen eingesät sind

Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Genehmigung gemäß § 12(2) PflSchG für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels auf Nichtkulturlandflächen möglich. Genehmigungsfähig ist der Einsatz von Herbiziden auf Haupt- und Nebenwegen sowie Aufenthalts- und Rastplätzen. Für alle sonstigen Nichtkulturlandflächen ist auf andere Maßnahmen (mechanisch, thermisch) zurückzugreifen.

Das Antragsformular für eine Genehmigung nach § 12(2) PflSchG ist unter www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/pflanze/nav/503/article/7194.html zu finden, auszufüllen und unter Angabe ausführlicher Informationen zur Fläche sowie der Begründung für die Notwendigkeit des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf dieser Fläche beim Pflanzenschutzamt einzureichen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Derzeit genehmigungsfähige Pflanzenschutzmittel sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Bei Unsicherheiten zur Beurteilung einzelner Flächen auf dem Friedhofsgelände stehen Ihnen die Ansprechpartner des Pflanzenschutzamtes (s. u.) zur Verfügung. Aufgrund der Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten und der unterschiedlichen Gegebenheiten auf Friedhöfen kann es zu Einzelfallentscheidungen bei der Beurteilung der Flächen kommen.

Abb.1: Einteilung von Flächen auf Friedhöfen



- 1= Haupt- und Nebenwege, Aufenthalts- und Rastplätze (Genehmigung nach § 12(2) PflSchG möglich), Zufahrten und sonstige nicht gärtnerisch genutzte Flächen zählen zum Nichtkulturland.
- 2= Auf Grabstellen (Einzelgräber) ist, soweit die Gräber in Nutzung sind, der Einsatz von für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln möglich.
- 3= Grabfelder inkl. aus der Nutzung herausgenommene Grabstellen zählen zum Kulturland, solange sie bepflanzt oder eingesät sind (§17 PflSchG); Wege und Pfade innerhalb eines Grabfeldes, z.B. zwischen zwei Grabstellen, sind Nichtkulturland. Für diese Flächen sowie für die Behandlung leerstehender, nicht flächig beplanter Grabstellen gibt es keine zugelassenen bzw. genehmigungsfähigen Pflanzenschutzmittel.
- 4= Ziergehölz- oder Zierpflanzenrabatten, begrenzende Hecken und Gehölzstreifen.

Tab. 1: Pflanzenschutzmittel * nach § 17 PflSchG für Friedhöfe (Stand: 05.07.2021)

Pflanzenschutzmittel (Zul.-Nr., Zul.-Ende)	Wirkstoff	Schaderreger	Besondere Auflagen/ Anw.-bestimmungen **
Herbizide			
Bayer Garten Langzeit-Unkrautfrei Permaclean (006259-00, 31.12.2021)	Flufenacet + Glyphosat + Metosulam	Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	in Ziergehölzrabatten, 1), 4), 5), 6)
Compo Floranid Rasendünger mit Moosvernichter (006275, 31.08.2022)	Eisen-II-Sulfat	Moose	auf Rasenflächen, 1) März - Oktober
Compo Floranid Rasendünger plus Unkrautvernichter (027821, 31.12.2022)	2,4-D + Dicamba	Zweikeimblättrige Unkräuter	auf Rasenflächen, 4), 7) Mai - August
Dicotex (005747-00, 31.10.2022)	2,4-D + Dicamba + MCPA + Mecorprop-P	Zweikeimblättrige Unkräuter	auf Rasenflächen, 2), 4), 5), 6)
Finalsan Unkrautfrei (024645-00, 31.08.2021)	Pelargonsäure	Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	in Zierpflanzen/-gehölzen, 3), 4)
Nozomi (024895-00, 30.06.2023)	Flumioxazin	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moose	in Ziergehölzrabatten
Roundup PowerFlex ₁) (006149-00, 31.12.2022)	Glyphosat	Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	Rasen, zur Kulturvorbereitung vor Neuansaat, 4), 5), 6)
Valdor Expert (007339-00, 31.12.2027)	Diflufenican + Iodosulfuron	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	in Ziergehölzrabatten, 3), 4)

1) Neben den genannten Mitteln sind aktuell noch diverse weitere Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel zugelassen. Anwendung zur Rasenerneuerung: Dominator 480 TF (026923-00), Durano (072389-00), Glyfos Dakar (025937-00) und Roundup Ultra (044142-00). Zulassungsende der Produkte: 15.12.2023.

Fungizide			
Bayer Garten Rosen-Pilzfrei Baymat (007626-00, 31.08.2022)	Tebuconazol	Echter Mehltau, Rost, Sternrußtau, <i>Cylindrocladium buxicola</i>	2), 3), 4), 6)
Duaxo Rosen-Pilz Spray (006299-00, 31.12.2021)	Difenoconazol	Echter Mehltau, Rost, Sternrußtau	1)
Duaxo Universal Pilzspritzmittel (006300-00, 31.12.2021)	Difenoconazol	Echter Mehltau, Rost, Sternrußtau, Pilzliche Blattfleckenreger, <i>Monilinia laxa</i> , Schorf	1)
FytoSave (00A259-00, 22.04.2031)	COS-AGA	Echter Mehltau	
Ortiva (024560-00, 31.12.2022)	Azoxystrobin	Echter Mehltau	3), 4)
Score (024353-00, 31.12.2022)	Difenoconazol	Echter Mehltau (ausgen. Rose), Rost, Pilzliche Blattfleckenreger	

Insektizide			
Compo Fazilo Gartenspray (006171-00, 30.04.2022)	Abamectin + Pyrethrine	Saugende und Beißende Insekten, Schildlaus-Arten, Spinnmilben	1), 9)
Dipel ES (024080-00, 31.12.2021)	<i>Bacillus thuringiensis</i> ssp. <i>kurstaki</i>	Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen Eulenarten (Noctuidae))	4), 5), 8)
Karate Zeon (024675-00, 31.12.2022)	lambda-Cyhalothrin	Holz- und rindenbrütende Borkenkäfer	2), 4), 8)
Micula (043743-00, 31.12.2027)	Rapsöl	Saugende Insekten (ausgenommen Sitkafichtenlaus, Schildlaus-Arten)	3), 4)

Insektizide (Fortsetzung)

Pflanzenschutzmittel (Zul.-Nr., Zul.-Ende)	Wirkstoff	Schaderreger	Besondere Auflagen/ Anw.-bestimmungen **
Mospilan SG (005655-00, 28.02.2022)	Acetamiprid	Blattläuse	3), 4), 6)
NeemAza-T/S (024436-00, 31.12.2023)	Azadirachtin	Saugende, beißende und blattminierende Insekten, Weiße Fliege	an Zierpflanzen bis 50 cm Pflanzenhöhe (ausgenommen: Birne, Zierkoniferen), 4)
Turex (007638-00, 30.04.2022)	<i>Bacillus thuringiensis</i> ssp. <i>aizawai</i>	Freifressende Schmetterlingsraupen	4), 8)
Vertimec Pro (007030-00, 31.12.2023)	Abamectin	Eichenprozessionsspinner	Anwendung im Streichverfahren, 3), 4)
XenTari (024426-00, 30.04.2022)	<i>Bacillus thuringiensis</i> ssp. <i>aizawai</i>	Freifressende Schmetterlingsraupen (außer Eulenarten)	3), 4)

Rodentizide

Ratron Gift-Linsen (025388-00, 30.04.2022)	Zinkphosphid	Feldmaus, Erdmaus, Rötelmaus	4)
---	--------------	------------------------------	----

Wachstumsregulatoren

Regalis Plus (007727-00, 31.12.2022)	Prohexadion	Stauchen	auf Rasenflächen, 3), 4)
---	-------------	----------	--------------------------

Tab. 2: Pflanzenschutzmittel * nach § 17 PflSchG für Nichtkulturlandflächen auf Friedhöfen. Zusätzlich ist eine Genehmigung nach § 12(2) PflSchG notwendig! (Stand: 05.07.2021)

Herbizid (Zul.-Nr., Zul.-Ende)	Wirkstoff	Schaderreger	Besondere Auflagen/ Anw.-bestimmungen **
Finalsan Konzentrat UnkrautFrei Plus (006193-00, 31.12.2021)	Maleinsäurehydrazid + Pelargonsäure	Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Algen und Moose	2)
Finalsan Unkrautfrei (004645-00, 31.08.2021)	Pelargonsäure	Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter Algen und Moose	3), 4)
Katoun Gold (008527-00, 31.08.2021)	Pelargonsäure	Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	3), 4)
Nozomi (024895-00, 30.06.2023)	Flumioxazin	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moose	
Valdor Flex (007201-00, 31.12.2027)	Diflufenican + Iodosulfuron	Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	3), 4)

Nach § 17 PflSchG gelistete Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat sind nach Erlass des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums vom 06.05.2015 nicht mehr auf Nichtkulturlandflächen genehmigungsfähig.

- * Angegeben sind die Produkte der Hauptzulassung. Daneben können auch Vertriebsenerweiterungen gelistet sein. Weitere Hinweise sind der jeweils aktualisierten Liste „Genehmigungen für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind“ auf der Internetseite des BVL (www.bvl.bund.de) zu entnehmen.
- ** Anwendungsbestimmungen und Auflagen auf Mittelebene beachten (Gebrauchsanweisung!).
- 1) VA 267: Die Anwendung auf den Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, wird beschränkt auf die maximale Fläche von 500 m² pro Tag.
 - 2) SF 189 / SF 1891: Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
 - 3) SF 251: Während der Behandlung und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages ist sicherzustellen, dass sich keine unbeteiligten Personen unmittelbar neben oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.
 - 4) SF 252: Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise (z.B. durch das Aufstellen von Warnschildern vor Ort während und bis mindestens 48 Stunden nach der Anwendung) über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu informieren.
 - 5) SF 254: Während der Anwendung ist sicherzustellen, dass sich außer dem Anwender keine weiteren Personen in einem Abstand von mindestens 3 m von der behandelten Fläche oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.
 - 6) SF 255: Die behandelten Flächen sind für 48 Stunden mit geeigneten Maßnahmen abzusperren.
 - 7) SF 259: Es ist sicherzustellen, dass sich während der Anwendung, bis zur nächsten Bewässerung und anschließendem Abtrocknen keine unbeteiligten Personen auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.
 - 8) SF 263: Während der Behandlung und bis zum Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelags ist sicherzustellen, dass sich keine unbeteiligten Personen unmittelbar neben und in den zu behandelnden Kulturen aufhalten.
 - 9) XX001: Während der Anwendung ist sicherzustellen, dass sich außer dem Anwender keine weiteren Personen in der Nähe der behandelten Kulturen aufhalten. Die behandelten Pflanzen sind für 24 h nach der Anwendung mit einem gut sichtbaren Warnschild zu kennzeichnen, das über die erfolgte Pflanzenschutzmittelanwendung informiert und eine Berührung der Pflanzen aufgrund der Pflanzenschutzmittelanwendung untersagt.
 - 10) XX002: Während der Anwendung ist sicherzustellen, dass sich keine Personen unmittelbar an oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.
 - 11) SF 531: Bei der Entsorgung verbliebener Köder und bei der Reinigung von Köderstationen sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Auf Gräbern dürfen Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingarten (Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig) eingesetzt werden. Die Anwendung zulässiger oder genehmigungsfähiger Pflanzenschutzmittel auf allen anderen gärtnerisch genutzten Flächen (nach § 17 PflSchG) sowie auf Nichtkulturlandflächen (Genehmigung nach § 12(2) PflSchG erforderlich) darf nur durch Personen erfolgen, die über einen Sachkundenachweis Pflanzenschutz verfügen. Neben den in den Listen aufgeführten Produkten ist auch der Einsatz von Vertriebsenerweiterungen (andersnamige Produkte mit derselben Zulassungsnummer) möglich.

Die in diesem Merkblatt beschriebenen Regelungen gelten für Niedersachsen. In anderen Bundesländern sind andere Auslegungen der Gesetzesbestimmungen möglich.

LWK Niedersachsen, Pflanzenschutzamt
Zierpflanzenbau, Baumschulen, öffentliches Grün
Sedanstraße 4, 26121 Oldenburg
Fax 0441/801-777

Dr. Thomas Brand

Tel. 0441/801-760

Thomas.Brand@LWK-Niedersachsen.de

Frank Lehnhof

Tel. 0441/801-761

Frank.Lehnhof@LWK-Niedersachsen.de

LWK Niedersachsen, Pflanzenschutzamt
Überwachung, Sachkunde, Anwendungstechnik
Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover
Fax 0511/4005-2120

Albrecht Müssemeier

Tel. 0511/4005-2428

Albrecht.Muessemeier@LWK-Niedersachsen.de

Beispielbilder für Flächen, die für die Pflanzenschutzmittelanwendung genehmigungsfähig / nicht genehmigungsfähig sind



Bild 1: Der Weg ist gekennzeichnet. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Friedhofswegen ist genehmigungsfähig. Die Fläche rechts davon ist nicht flächig bepflanzt, daher ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf dieser Fläche unzulässig.



Bild 2: Die Wege sind gekennzeichnet. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Haupt- und Nebenwegen ist genehmigungsfähig. Wege und Pfade auf Grabfeldern (gelb markiert), z.B. zwischen den einzelnen Gräbern, dürfen nicht behandelt werden, hier sind alternative Maßnahmen (manuell, physikalisch, thermisch) durchzuführen, um Unkraut zu entfernen.



Bild 3: Der Weg ist gekennzeichnet. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Friedhofswegen ist genehmigungsfähig. Die leeren Gräber sind nicht flächig bepflanzt, der Pflanzenschutzmitteleinsatz ist auf diesen Flächen somit nicht möglich.